



Sehr geehrte Mandanten,

der Kampf zwischen den beiden Koalitionspartnern um die weitere Ausgestaltung der Erbschaftsteuer hatte langsam schon epische Züge: Nachdem man eine Einigung nun schon mehrfach verschoben hatte, hat man sich in einer Nachtsitzung doch noch zusammengerauft. Und wie es sich für einen guten Kompromiss gehört, ist niemand wirklich glücklich mit dem Ergebnis der Beratungen.

Interessant an dem neuen Konzept ist vor allem die generelle Steuerfreiheit für selbstgenutzte Wohnimmobilien. Über die Details der Einigung erfahren Sie mehr in der Beilage zur Erbschaftsteuerreform und in einer Sonderausgabe im Dezember. Am gleichen Tag hat sich die Bundesregierung auch auf ein Konjunkturpaket zur Ankurbelung der Wirtschaft geeinigt. Diesen Monat erfahren Sie mehr über diese Themen:

ALLE STEUERZAHLER

Konjunkturprogramm der Bundesregierung	2
Steuereinnahmen steigen trotz Konjunkturflaute ☞	2
Abfindung von Unterhaltsansprüchen per Einmalzahlung ☞	3

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Umsätze als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter ☞	3
Bilanzänderung nach Klärung einer Rechtsfrage ☞	4

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

GmbH-Reform in Kraft getreten ☞	3
---------------------------------------	---

ARBEITGEBER

Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen	3
--	---

ARBEITNEHMER

Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ☞	2
Lohnsteuerkarten 2009 erstmals mit neuer Steueridentnummer ☞	3

IMMOBILIENBESITZER

Entschädigung für Zustimmung zum Grundstücksverkauf ☞	4
---	---

KAPITALANLEGER

Schätzung der Verzinsung mit 3 % ☞	4
--	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 11/2008

- 10.11. Lohnsteuer: Anmeldung und Abführung für Oktober 2008.
Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für Oktober 2008.
Getränkesteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für Oktober 2008 - in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 13.11. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 10.11. fälligen Zahlungen
- 17.11. Gewerbesteuer: Vorauszahlung für das 4. Quartal 2008.
Grundsteuer: Die Zahlung für das 4. Quartal 2008 ist fällig. In einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 20.11. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 17.11. fälligen Zahlungen
- 26.11. Sozialversicherungsbeiträge: Spätestens heute müssen die Novemberbeiträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers eingegangen sein.

AUF DEN PUNKT

»Es gibt Leute, die gut zahlen, die schlecht zahlen, Leute, die prompt zahlen, die nie zahlen, Leute, die schleppend zahlen, die bar zahlen, abzahlen, draufzahlen, heimzahlen- nur Leute, die gern zahlen, die gibt es nicht«

Georg Christoph Lichtenberg

KURZ NOTIERT

Steuereinnahmen steigen trotz Konjunkturflaute

Trotz der Finanzkrise und drohender Konjunkturflaute gehen die Steuerschätzer in ihrer halbjährlichen Schätzung im November von einem deutlichen Zuwachs des Steueraufkommens in diesem und im kommenden Jahr aus. Verglichen mit der letzten Steuerschätzung vom Mai 2008 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2008 voraussichtlich um 7,4 Mrd. Euro höher ausfallen. Für den Bund ergeben sich Mehreinnahmen von 0,4 Mrd. Euro. Länder und Gemeinden profitieren vergleichsweise stärker mit einem Aufkommenszuwachs von 1,7 Mrd. Euro und 5,7 Mrd. Euro. Für das Jahr 2009 hat der Arbeitskreis Steuerschätzungen seinen Schätzansatz leicht um 1,0 Mrd. Euro angehoben. Während der Bund hier Mindereinnahmen von 2,2 Mrd. Euro verkräften muss und die Länder leichte Einbußen von 0,3 Mrd. Euro zu verzeichnen haben, können die Gemeinden im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung mit um 3,3 Mrd. Euro höhere Steuereinnahmen rechnen.

Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Bei der 1 %-Regelung für die Privatnutzung eines Dienstwagens erhöht sich der steuerbare Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte jeden Monat um 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer. Wird der Dienstwagen hier nur auf einer Teilstrecke eingesetzt, beschränkt sich der Zuschlag nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auf diese Teilstrecke. Dass der Dienstwagen nur für die Teilstrecke genutzt wird, muss der Arbeitnehmer aber nachweisen, zum Beispiel mit einer auf ihn ausgestellten Zeitkarte der Bahn. Der Meinung des Bundesfinanzhofs schließt sich die Finanzverwaltung zwar nicht an, will aber im Einzelfall das Urteil trotzdem anwenden, wenn entsprechende Nachweise vorliegen. In einem anderen Fall hat der Arbeitnehmer den Dienstwagen nur einmal in der Woche genutzt. Hier hat der Bundesfinanzhof den Zuschlag auf 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer pro tatsächlich durchgeführter Fahrt begrenzt. Auch hier ist die Finanzverwaltung anderer Meinung, hat aber anders als im ersten Fall mit einem Nichtanwendungserlass auf das Urteil reagiert, sodass betroffenen Arbeitnehmern nur eine Klage beim Finanzgericht bleibt.

Konjunkturprogramm der Bundesregierung

Das Finanzgericht Berlin hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken, dass Trinkgeld steuerfrei vereinnahmt werden kann.

Angesichts einer drohenden Rezession hat sich die Bundesregierung auf ein Programm zur Ankurbelung der Konjunktur in den nächsten beiden Jahren geeinigt. Am 5. November stellten Finanzminister Peer Steinbrück und Wirtschaftsminister Michael Glos das Investitionspaket vor, das eine Reihe steuerlicher Maßnahmen enthält:

- **Degressive Abschreibung:** Ab dem 1. Januar 2009 ist wieder die degressive Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter möglich, allerdings nur mit maximal 25 %. Bis Ende 2007 war ebenfalls eine degressive Abschreibung möglich, damals aber noch mit einem Höchstsatz von 30 %. Diese Maßnahme ist auf zwei Jahre befristet und gilt nicht für den GwG-Sammelposten, der für Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungspreis zwischen 150 und 1.000 Euro zu bilden ist.
- **Sonderabschreibung:** Kleine und mittlere Unternehmen können zusätzlich zur degressiven Abschreibung auch Sonderabschreibungen nutzen. Die dafür relevanten Betriebsvermögens- und Gewinn Grenzen werden um je 100.000 Euro auf 335.000 Euro (Betriebsvermögen bei Bilanzierern) bzw. 200.000 Euro (Gewinn bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern) erhöht.
- **Handwerkerleistungen:** Der Steuerbonus für Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in privaten Haushalten verdoppelt sich. So werden 20 % von maximal 6.000 Euro Kosten, also bis zu 1.200 Euro, vom Finanzamt erstattet. Die Regelung wird nach zwei Jahren überprüft.
- **Kraftfahrzeugsteuer:** Die Umstellung der Kfz-Steuer auf eine CO₂- und schadstoffbezogene Besteuerung dauert noch etwas, aber Unterstützung für die gebeutelte Automobilbranche gibt es schon jetzt: Ab sofort gilt eine befristete Kfz-Steuerbefreiung von einem Jahr für alle Neuwagen und von zwei Jahren für Neufahrzeuge mit Euro-5 und Euro-6-Norm. Die Steuerbefreiung endet in jedem Fall am 31. Dezember 2010.



Daneben enthält das Paket auch noch andere Maßnahmen, die für Arbeitgeber und Immobilienbesitzer von Interesse sind:

- **Kurzarbeitergeld:** Befristet auf ein Jahr wird die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld von 12 auf 18 Monate verlängert. Kurzarbeit soll auch für Weiterqualifizierungen genutzt werden können, ebenso wird das Sonderprogramm für Ältere und Geringqualifizierte flächendeckend ausgebaut.
- **Gebäudesanierung:** Für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm stehen in den Jahren 2009 bis 2011 drei Milliarden Euro mehr bereit. Mehr Geld gibt es auch für die Förderung des altersgerechten Umbaus von Wohnraum sowie für die Sanierung von Schulen, Kindergärten und Sportstätten.

Bereits am 7. Oktober hatte sich die Große Koalition auf ein erstes Paket geeinigt, in dem unter anderem die Absenkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von 3,3 % auf 2,8 % und die Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag enthalten sind. ■

Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen

Das Bundesfinanzministerium gibt neue Grundsätze für die steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen bekannt.

Vor gut zwei Jahren hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Arbeitnehmer keinen steuerlichen Vorteil erlangt, wenn ihm der Arbeitgeber ein Darlehen zu marktüblichen Zinsen gewährt. Die Finanzverwaltung hatte deshalb die entsprechende Vorschrift aufgehoben, die generell einen steuerlichen Vorteil bei einem Zinssatz unter 5 % unterstellte.

Doch daraus ergaben sich wiederum neue Probleme, zum Beispiel bei der Behandlung von laufenden Darlehen, für die die marktüblichen Zinsen beim Vertragsabschluss im Nachhinein nur schwer feststellbar sind. In einem umfangreichen Schreiben erklärt das Bundesfinanzministerium nun, wie in den verschiedenen Fallkonstellationen zu verfahren ist.

- Anwendungsbereich: Keine Arbeitgeberdarlehen sind insbesondere Reisekostenvorschüsse, ein vorschüssiger Auslagenersatz und als Arbeitslohn zufließende Lohnabschläge und Lohnvorschüsse, sofern dies nur eine abweichende Vereinbarung über die Zahlung des Arbeitslohns ist. Zinsvorteile gelten als Sachbezüge, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € übersteigt.

- Zinsvorteil: Ein steuerlicher Vorteil liegt nur dann vor, wenn das Arbeitgeberdarlehen günstiger ist als die günstigste Marktkondition für Darlehen mit vergleichbaren Bedingungen, wobei auch allgemein zugängliche Internetangebote (Direktbanken) zählen. Bei Arbeitgeberdarlehen mit Zinsbindung ist für die gesamte Laufzeit der Maßstabszinssatz bei Vertragsabschluss maßgeblich. Wird die Zinsbindung nach Ablauf der Bindungsfrist für dasselbe Darlehen verlängert, gilt entsprechend der Maßstabszinssatz zum Zeitpunkt der Verlängerung für die gesamte neue Bindungsfrist. Bei einem variablen Zinssatz ist im Zeitpunkt der vertraglichen Zinssatzanpassung der neue Zinssatz mit dem jeweils aktuellen Maßstabszinssatz zu vergleichen. Der Arbeitgeber muss die entsprechenden Nachweise als Belege zum Lohnkonto nehmen.



- Maßstabszinssatz: Statt der individuellen Recherche nach dem günstigsten Angebot können Sie auch die von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlichten Durchschnittszinssätze für die jeweilige Kreditart verwenden und um 4 % mindern (Multiplikation des Zinssatzes mit 0,96). Die Bundesbank beantwortet Einzelanfragen zum Maßstabszinssatz für vergleichbare Darlehen unter der Adresse EWU-zinsstatistik@bundesbank.de.
- Zuflusszeitpunkt: Der Fälligkeitstermin der Zinsen ist auch der Zuflusszeitpunkt des geldwerten Vorteils. Bei einem zinslosen Darlehen ist davon auszugehen, dass die Zinsen üblicherweise zusammen mit der Tilgungsrate fällig wären.
- Sachbezug: In der Regel ist der Zinsvorteil ein steuerpflichtiger Sachbezug, sobald die monatliche Freigrenze von 44 Euro überschritten wird. Allerdings kann dieser Sachbezug auch nach der Regelung für Sachzuwendungen pauschal versteuert werden.

Abfindung von Unterhaltsansprüchen per Einmalzahlung

Die Unterhaltsansprüche des zukünftigen Expartners mit einer Einmalzahlung abzufinden, mag helfen, unter die gescheiterte Ehe einen Schlussstrich zu ziehen. Doch steuerlich ist die Abfindung keine gute Idee, denn auch wenn in ihr eigentlich die Unterhaltsansprüche vieler Jahre gebündelt sind, darf sie trotzdem nur im Rahmen der gesetzlichen Jahreshöchstbeträge steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Umsätze als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter

Für die umsatzsteuerliche Behandlung von Umsätzen als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter oder -makler legt der Bundesfinanzhof die Begriffe nun nach der Umsatzsteuerrichtlinie der EU aus und nicht mehr nach handelsrechtlichen Maßstäben. Damit sind Hilfstätigkeiten für den Vertrieb der Finanzprodukte nicht mehr steuerfrei, beispielsweise das reine Erheben von Kundendaten. Der Vertreter muss selbst die Vermittlung zwischen Kunden und Anbieter durchführen oder zumindest das Vertragsangebot prüfen und dadurch mittelbar auf den Vertragsabschluss einwirken können. Allerdings akzeptiert es die Finanzverwaltung, wenn die nach bisheriger Rechtsprechung umsatzsteuerfreien Umsätze auch weiterhin als steuerfrei behandelt werden, sofern sie vor dem 1. Januar 2009 ausgeführt worden sind.

Lohnsteuerkarten 2009 erstmals mit neuer Steueridentnummer

Die Gemeinden verschicken zurzeit die Lohnsteuerkarten 2009 an alle Arbeitnehmer. Die Eintragungen sollten im eigenen Interesse überprüft werden. Neu unter den Einträgen auf der Karte ist in diesem Jahr die elfstellige Steueridentifikationsnummer, soweit sie der Gemeinde bekannt ist. Enthält die Lohnsteuerkarte keine Steuernummer, kann der Arbeitnehmer diese dem Arbeitgeber nach Erhalt auch nachträglich mitteilen.

GmbH-Reform in Kraft getreten

Wie erwartet ist das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) noch im Oktober veröffentlicht worden und damit zum 1. November 2008 in Kraft getreten. Über die einzelnen Änderungen haben wir bereits im Detail berichtet.

Entschädigung für Zustimmung zum Grundstücksverkauf

Hält der Miteigentümer eines Grundstücks den Verkauf des Grundstücks wegen erwarteter weiterer Wertsteigerungen für verfrüht und bekommt deshalb für seine Zustimmung zum Verkauf vom Veräußerungserlös einen höheren Betrag, als es seinem Anteil entspräche, dann ist auch dieser zusätzliche Erlös keine steuerpflichtige Einnahme. Weil die Zustimmung Voraussetzung für den Verkauf selbst ist, sah der Bundesfinanzhof darin keinen separat zu beurteilenden Vorgang. In dem Fall, den die Richter zu entscheiden hatten, ging es um den Gesellschafter einer GbR, die im Besitz des Grundstücks war.

Bilanzänderung nach Klärung einer Rechtsfrage

War eine Bilanz zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung rechtlich vertretbar, erweist sich aber im weiteren Verlauf als unrichtig, so kann sie unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben geändert werden. Dies hat der Bundesfinanzhof einer Genossenschaft bescheinigt, die als Reaktion auf die Gewinnerhöhung im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich auch Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen gewinnmindernd geltend machen wollte. Außerdem muss der Unternehmer nicht schon mit dem Antrag auf Bilanzänderung eine geänderte Bilanz aufstellen, wenn es Streit um die Zulässigkeit der Änderung gibt und er den Streit erst gerichtlich klären lassen will.

Schätzung der Verzinsung mit 3 %

Ein Steuerzahler behauptete, ca. 350.000 Euro von der Bank abgehoben, in bar zu Hause aufbewahrt und innerhalb von drei Jahren für verschiedene Zwecke ausgegeben zu haben. Einen Beweis dafür konnte er aber nicht vorlegen, weshalb das Finanzamt für diesen Zeitraum Zinseinkünfte in Höhe von 3 % pro Jahr annahm und per Schätzungsbescheid festsetzte. Vom Finanzgericht Düsseldorf wurde diese Schätzung nun bestätigt.

- Bestandsdarlehen: Bestandsdarlehen ohne Zinsbindung unterliegen keiner Besonderheit - bei einer Zinsanpassung ist der aktuell gültige Maßstabszinssatz zu verwenden. Anders sieht es bei Darlehen mit Zinsbindung aus, weil hier immer der Maßstabszinssatz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblich ist. Bei einem Vertragsabschluss ab 2003 ist wie oben beschrieben zu verfahren, denn mit diesem Jahr beginnt die aktuelle Zinsstatistik der Bundesbank. Nur für Bestandsdarlehen aus der Zeit vor 2003 sind einige kleine Besonderheiten zu beachten, weil die Zinsstatistik der Bundesbank aus dieser Zeit anders aufgebaut ist. Im Zweifel hilft ein Blick in das Schreiben des Finanzministeriums oder eine Anfrage bei der Bundesbank.
- Personalrabatt: Ist der Arbeitgeber ein Kreditinstitut oder vergibt sonst gleichartige Darlehen überwiegend an fremde Dritte, dann ist die Regelung zum Personalrabatt anzuwenden. Dazu ist der Effektivzinssatz, den der Arbeitgeber der Allgemeinheit anbietet, mit dem Faktor 0,96 zu multiplizieren. Der geldwerte Vorteil ist die Differenz zwischen dem Ergebnis dieser Berechnung und den Zinsen, die der Arbeitnehmer zahlt, wobei maximal 1.080 Euro pro Jahr steuerfrei sind (Rabattfreibetrag). Bei der Pauschalversteuerung auf Antrag des Arbeitgebers sind aber auch hier die Grundlagen für Sachbezüge anzuwenden.
- Zeitraum ohne Lohn: Erhält der Arbeitnehmer keinen laufenden Arbeitslohn (Beurlaubung, Elternzeit etc.), muss der Gesamtbetrag der im jeweiligen Zeitraum angefallenen Zinsvorteile bei Wiederaufnahme der Arbeitslohnzahlung versteuert, oder - wenn bereits die Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt ist - dem Betriebsstättenfinanzamt mitgeteilt werden.
- Kündigung oder Pensionierung: Besteht das vergünstigte Arbeitgeberdarlehen auch nach der Kündigung oder Pensionierung des Arbeitnehmers weiter, dann muss der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilen, wenn die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten werden kann.
- Übergangsregelung: Bis einschließlich 2007 kann der geldwerte Vorteil auch weiter nach den bisherigen Regelungen ermittelt werden. Sowohl die Grenze von 2.600 Euro als auch der maßgebliche Richtlinienzinssatz (zuletzt 5 %) sind anwendbar.

Sollten trotz dieser umfassenden Erläuterungen noch Fragen offen sein, können Sie eine Anrufungsauskunft beim Finanzamt einholen. Die hier beschriebenen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden, eine Übergangsregelung besteht nicht. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Reiffert und Harald Nüllmann

SPEZIAL: ERBSCHAFTSTEUER

Reform des Bewertungsrechts

Einen erheblichen Teil der Reform machen Änderungen im Bewertungsrecht aus, da das Bundesverfassungsgericht gerade diesen Teil kritisiert hat.

- **Unbebaute Grundstücke:** Grundlage bleiben die Bodenrichtwerte, allerdings ohne den bisherigen Bewertungsabschlag von 20 %; wertmindernde Eigenschaften muss der Beschenkte oder der Erbe zukünftig im Einzelfall über den Verkehrswert nachweisen.
- **Bebaute Grundstücke:** Abhängig von Art und Nutzung der Immobilie sind drei verschiedene Bewertungsverfahren vorgesehen, um einen realitätsnahen Wert zu bestimmen. Bei zu Wohnzwecken vermieteten Immobilien erfolgt außerdem ein Bewertungsabschlag von 10 %.
- **Land- und Forstwirtschaft:** Ein vorhandener Wohnteil wird wie jede andere Immobilie bewertet, die pauschale Ermäßigung um 15 % entfällt allerdings. Der Betriebsteil wird entweder nach einem typisierenden Reinertragswertverfahren oder, falls der Betrieb niedrige oder gar negative Reinerträge abwirft, nach einer Mindestwertregelung bewertet.
- **Betriebsvermögen:** Die verkehrswertorientierte Bewertung soll den Wert aus Verkäufen ähnlicher Betriebe unter fremden Dritten ableiten, die weniger als ein Jahr zurück liegen. Liegen keine vergleichbaren Verkäufe vor, wird meist die Ertragswertmethode angewendet. Dabei wird die Ertragskraft des Unternehmens mit einem Kapitalisierungszinssatz gleichgesetzt, den ein vergleichbares Investment in entsprechender Höhe erbringen müsste. Es sind aber auch noch eine Reihe anderer gebräuchlicher Bewertungsverfahren steuerlich anerkannt.

Wahlrecht

Sobald das Gesetz in Kraft getreten ist, gilt für alle Erbschaften und Schenkungen zwingend das neue Recht. Nur für Erben soll es aber auch die Option geben, das neue Recht auf Antrag auch auf Erbfälle anwenden zu lassen, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 liegen. Für Schenkungen gilt dagegen zwingend der Tag des Inkrafttretens als Stichtag für den Übergang vom alten zum neuen Recht.

Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform

Die wesentlichen Eckpunkte der Reform der Erbschaftsteuer liegen nach der Einigung in der Großen Koalition jetzt fest.

Auf den Tag genau ein Jahr nach der ersten Einigung über Eckpunkte der anstehenden Erbschaftsteuerreform haben sich die Spitzen der Großen Koalition am 5. November 2008 noch einmal zusammengerauft und einen abschließenden Kompromiss zur endgültigen Ausgestaltung der Reform gefunden. Ein fertiges Gesetz liegt allerdings noch nicht vor, sodass einige Detailfragen offen bleiben. Trotzdem gilt es nun in den Fällen zu handeln, in denen eine Versteuerung nach geltendem Recht günstiger ist, denn das neue Gesetz wird nun sehr rasch erarbeitet werden.

Die Änderungen im Bewertungsrecht, die einen Gutteil der Reform ausmachen (siehe Kasten links), sind für Gestaltungsüberlegungen nicht von zentraler Bedeutung. Doch da das Bewertungsrecht auch in anderen Teilen des Steuerrechts eine Rolle spielt, hat die Erbschaftsteuerreform insoweit auch Auswirkungen auf andere Steuern. Alle Änderungen im Bewertungsrecht dienen dazu, den Wert von Betrieben, Immobilien und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen möglichst realitätsnah zu bestimmen. Das Ziel ist immer der sogenannte „gemeine Wert“, also der Preis, den ein Fremder für das Objekt zahlen würde und müsste.

Bemessungsgrundlage	aktuell	geplant	Steuerklasse I: Ehegatte, (Stief-)Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern (nur bei Erbschaft)
	Steuerwerte	Verkehrswerte	
Persönliche Freibeträge			
Ehegatten	307.000 €	500.000 €	Steuerklasse II: Eltern und Großeltern (nur bei Schenkung), Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten
eingetr. Lebenspartner (StKl. III)	5.200 €	500.000 €	
Kinder	205.000 €	400.000 €	Steuerklasse III: alle anderen
Enkel	51.200 €	200.000 €	
sonst. Steuerklasse I	51.200 €	100.000 €	
Steuerklasse II	10.300 €	20.000 €	
Steuerklasse III	5.200 €	20.000 €	
Steuersätze			
Steuerklasse I	7 % bis 30 %	7 % bis 30 %	
Steuerklasse II	12 % bis 40 %	30 % bis 50 %	
Steuerklasse III	17 % bis 50 %	30 % bis 50 %	

An den Steuerklassen selbst ändert sich nichts, allerdings werden die Freibeträge zum Teil erheblich angehoben: Für Ehegatten ist ein Freibetrag von 500.000 Euro vorgesehen (bisher 307.000 Euro). Kinder erhalten mit 400.000 Euro fast den doppelten Freibetrag (bisher 205.000 Euro), für Enkel vervierfacht sich der Freibetrag sogar annähernd von 51.200 Euro auf 200.000 Euro. Neu ist, dass eingetragene Lebenspartner mit 500.00 Euro denselben Freibetrag erhalten wie Ehegatten, allerdings bleiben sie in der ungünstigen Steuerklasse III, während Ehegatten zur Steuerklasse I gehören.

Damit das Aufkommen der Erbschaftsteuer von derzeit rund 4 Mrd. Euro im Jahr angesichts höherer Freibeträge und anderer Vergünstigungen erhalten bleibt, werden in den Steuerklassen II und III die Steuersätze steigen. In Steuerklasse I bleiben die bisherigen Steuersätze von 7 % bis 30 % unverändert.

Das Bundesverfassungsgericht lässt auch für die Zukunft Begünstigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu, allerdings sollen diese klar im Gesetz stehen und nicht mehr in den Bewertungsvorschriften versteckt werden. Entsprechend umfangreich

sind die geplanten Verschonungsregelungen. Am einfachsten verhält es sich bei Immobilien: Der derzeit geltende pauschale Bewertungsabschlag von 20 % fällt weg, nur für vermietete Wohnimmobilien ist noch ein Abschlag von 10 % vorgesehen.

Komplett steuerfrei bleiben soll eine Wohnung oder ein Haus, das weiter selbst genutzt wird, sofern es sich bei den Erben oder Beschenkten um Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder oder Enkel (falls die Kinder bereits verstorben sind) handelt. Geht die Immobilie an den Nachwuchs, darf die Wohnfläche höchstens 200 m² pro Kopf betragen. Außerdem darf das Domizil innerhalb der ersten zehn Jahre nach Übergang nicht verkauft werden, um die Steuerbefreiung nicht zu gefährden.

Beim Betriebsvermögen soll der Erbe nun die Wahl zwischen zwei Verschonungsregelungen haben. Damit Anteile an Kapitalgesellschaften begünstigt werden, muss die Beteiligungsquote mehr als 25 % betragen. Voraussetzung für die Verschonung ist bei beiden Modellen, dass die Arbeitsplätze im Betrieb über mehrere Jahre fast unverändert erhalten bleiben. Das bedeutet, dass die Lohnsumme am Ende der Frist nicht unter einem Vielfachen der Summe im Jahr vor dem Betriebsübergang liegen darf.

Dass nicht mehr jährliche Lohnsummen gefordert werden, sondern nur noch eine Lohnsumme für den Gesamtzeitraum, ermöglicht zwar, während einer Konjunkturlaute vorübergehend Personal abzubauen. Allerdings erzwingen die recht hohen Lohnquoten dann eine Überkompensation zu einem späteren Zeitpunkt. Immerhin ist für die ursprüngliche Lohnsumme kein „Inflationsausgleich“ vorgesehen, sodass Lohnerhöhungen bei zunächst unveränderter Arbeitnehmerzahl ein gewisses „Polster“ für schlechte Zeiten aufbauen.

Und noch eine Einschränkung ist vorgesehen: Das Betriebsvermögen muss seit mindestens zwei Jahren im Betrieb sein, und der Anteil an Verwaltungsvermögen daran darf einen bestimmten Prozentsatz nicht übersteigen. Die Option, Geldvermögen, Wertpapiere und Immobilien im Betriebsvermögen zu parken, um von der günstigeren steuerlichen Behandlung zu profitieren, ist also nur noch sehr eingeschränkt möglich. Für Kleinbetriebe soll es eine Freigrenze (kein Freibetrag) von 100.00 bis 150.00 Euro geben, um den hohen Bewertungsaufwand von vornherein zu vermeiden.

Vorgesehen sind nun die folgenden zwei Wahlmöglichkeiten:

- 7-Jahresfrist: Wird das Unternehmen über sieben Jahre fortgeführt, bleiben 85 % steuerfrei. Die geforderte Lohnsumme am Ende des Zeitraums beträgt 650 % der Ausgangssumme, das Verwaltungsvermögen darf maximal 50 % betragen. Pro Jahr entfallen dann 14,28 % der Steuer.
- 10-Jahresfrist: Bei Fortführung über zehn Jahre bleiben 100 % steuerfrei. Die geforderte Lohnsumme am Ende beträgt 1.000 % der Ausgangssumme, das Verwaltungsvermögen darf maximal 10 % betragen. Pro Jahr entfallen dann 10,0 % der Steuer.

Nachdem die Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform feststehen, bleibt ein kleines Zeitfenster, um eine steueroptimale Vermögensübergabe zu planen. Handlungsbedarf besteht beispielsweise bei nicht selbst genutzten Immobilien - oft ist hier das alte Recht günstiger. Bei Betriebsvermögen lassen sich keine allgemeinen Empfehlungen geben, sondern es kommt darauf an, ob die Behaltensfrist voraussichtlich eingehalten werden kann und wie das Betriebsvermögen zusammengesetzt ist. ■

Reform des Erbrechts

Parallel zur Erbschaftsteuerreform läuft noch ein zweites Gesetzesvorhaben, die Reform des Erbrechts. Anders als die Erbschaftsteuerreform verläuft dieses Vorhaben jedoch ohne großen Streit, und so ist die Reform des Erbrechts bisher weitgehend unbemerkt geblieben. Die Reform wird voraussichtlich zeitgleich mit der Erbschaftsteuerreform in Kraft treten. Auch wenn diese Reform keine direkten steuerlichen Auswirkungen hat, wollen die Änderungen trotzdem bei der Testamentsgestaltung bedacht sein:

- Künftig soll jeder gesetzliche Erbe einen Ausgleich für Pflegeleistungen erhalten.
- Der Pflichtteilergänzungsanspruch wird in 10 Jahresschritten abgeschmolzen.
- Die Folgen einer Schenkung auf den Erb- und Pflichtteilsanspruch kann der Erblasser auch nachträglich noch in seinem Testament ändern und muss sich nicht mehr schon bei der Schenkung festlegen.
- Die Gründe für die Entziehung des Pflichtteils werden konkretisiert und der Testierfreiheit mehr Geltung eingeräumt.
- Das Risiko einer Ausschlagung wegen falscher Informationen oder Annahmen wird in bestimmten Fällen reduziert.
- Mit der Reform soll die Stundung von Pflichtteilsansprüchen unter erleichterten Voraussetzungen und für jeden Erben durchsetzbar sein.
- Die Verjährung von erb- und familienrechtlichen Ansprüchen wird weitgehend einheitlich auf die üblichen drei Jahre begrenzt.

Zeitplan

Vom ursprünglichen Plan, das Reformgesetz in der ersten Jahreshälfte 2008 zu verabschieden und in Kraft treten zu lassen, bleibt nur mehr Schall und Rauch. In der Tat muss sich die Große Koalition jetzt sehr beeilen, um das Reformgesetz überhaupt noch in diesem Jahr verabschieden zu können. Eine abschließende Beratung im Finanzausschuss des Bundestags soll am 26. November 2008 erfolgen, tags darauf kann dann der Bundestag das Gesetz beschließen. Wenn auch der Bundesrat in einer Sondersitzung am 12. Dezember 2008 dem Gesetz zugestimmt hat, wird es schließlich zum 1. Januar 2009 in Kraft treten können.